

eVergabe-Nr.:	CXRAY6YY5M6
---------------	-------------

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGEN**1. Ausführungsfristen****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):****Die Lieferung des Materials hat zu erfolgen** *(nur bei reiner Lieferleistung)*

am _____.

Mit der Ausführung ist voraussichtlich zu beginnen

- am 02.07.2026 _____.
- Spätestens [Werktage] nach Zugang des Auftragsschreibens
- gem. dem beigefügten Projekt-/Maßnahmenablaufplan.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 16.12.2026 _____.
- gem. dem beigefügten Projekt-/Maßnahmenablaufplan.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- Einzelfristen gem. dem beigefügten Projekt-/Maßnahmenablaufplan.

1.3 Der Auftraggeber behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen, im Auftragsschreiben die Lieferfrist oder das Ende der Ausführungsfrist und etwaige Einzelfristen datumsmäßig auf der Grundlage der o.g. voraussichtlichen Termine abschließend festzulegen.

1.4 Zur Vollendung der Ausführung (nicht Lieferleistung) gehört auch die Räumung der Installations-/Montagestelle und die Instandsetzung und Wiederherstellung etwaig genutzter Lagerplätze und dergleichen. Soweit es mit den Erfordernissen des gesamten Projektablaufs zu vereinbaren ist, kann der Auftraggeber hiervon in terminlicher Hinsicht Ausnahmen zulassen.

1.5 Voraussichtliche Laufzeit eines ggf. abzuschließenden Instandhaltungsvertrags:

-

2. Art und Umfang der Leistung (zu §1 VOL/B)

2.1 Die auszuführende Leistung wird nach der Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

Es gilt insofern als Gegenstand des Vertrages:

- für Werkverträge, die funktions- und abnahmefähige Erbringung der in den Vertragsbestandteilen genannten Leistungen (Werkerfolg);
- für reine Lieferleistungen (Kaufverträge), die Übergabe einer Sache (Waren) inkl. etwaigen Zubehörs bis an die vom Auftraggeber vorgegebenen Annahmestelle sowie die Übertragung des Eigentums und/oder die Verschaffung eines Rechts (z.B. bei Kreativleistungen), und zwar frei von Rechten Dritter und
- für ausschließliche Beratungsleistungen, (Dienstverträge), die Erbringung von Dienstleistungen an dem zwischen beiden Parteien vereinbarten Arbeitsort, ohne Verantwortung für den Projekt-/Maßnahmenerfolg, sofern nicht anders vereinbart. Architekten- bzw. Ingenieursleistungen sind von diesem Grundsatz ausgeschlossen.

2.2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich sind:

- 2.2.1 das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterzeichnete Auftragschreiben des Auftraggebers,
- 2.2.2 die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung/-verzeichnis, einschließlich der zugehörigen, vom Auftraggeber zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä.)
- 2.2.3 das mit den Vergabeunterlagen vorgegebene und vom Auftragnehmer unterschriebene Angebotsschreiben samt Anlagen und deren Geltung für das Angebot benannten, dem Angebotsschreiben jedoch nicht beigefügte Unterlagen.
- 2.2.4 die Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen mit folgenden Anlagen:

Anlage 1: Fremdfirmenrichtlinie

Anlage 2: Verpflichtungserklärung nebst Besonderer Vertragsbedingungen LTMG-MiLoG,

Anlage 3: Verfahrensanweisung zu Brandabschottungen (*sofern auftragsrelevant*)

Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung

Anlage 5: Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nebst Anlage 1 zum Vertrag (*sofern auftragsrelevant*)

Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um reine Lieferleistungen handelt, gelten die vorgenannten Anlagen aus Ziffer 2.2.4 nicht als Vertragsbestandteile.

2.2.5 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flughafen Stuttgart GmbH,

2.2.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003,

2.2.7 die Flughafenbenutzungsordnung in der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung.

Während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere zum Arbeitsschutzgesetz, zum Arbeitszeitgesetz, zur Arbeitsstättenverordnung und zu den Arbeitsstättenrichtlinien sowie Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten und seine Nachunternehmer und Mitarbeiter entsprechend zu führen. Er stellt den Auftraggeber von allen Rechtsfolgen frei, die sich aus von ihm zu vertretenden Verstößen gegen entsprechende Vorschriften ergeben können.

2.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2.4 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Eine etwaige Abbedingung des Schriftformerfordernisses muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

2.5 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und Zusatzleistungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit nicht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Nachtragsvereinbarungen etwas anderes vereinbart wurde.

2.6 Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis

- 2.6.1 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen (Ziffer 2.2.2) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.
- 2.6.2 Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, darf der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen.
- 2.6.3 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikats ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer übergibt mit seinem Begehren auf Zustimmung den Nachweis der Gleichwertigkeit in schriftlicher Form.
- 2.6.4 Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt werden muss.

2.7 Alternativ-, Bedarfs- bzw. Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Bedarfs-/Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen. Alle Auftragnehmer Rechte nach VOL/B in Bezug auf Vergütung und Termine bleiben unberührt.

2.8 Anordnungsrechte und Nachtragsangebote

2.8.1 Anordnungsrechte

2.8.1.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs (Ziffer 2) sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nach Maßgabe von Ziffer 2.8.2 anzuordnen.

2.8.1.2 Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 2.8.2 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.

2.8.1.3 Der Auftraggeber kann Anordnungen zu Projekt-/Maßnahmenumständen oder der Projektzeit (z.B. Beschleunigungsanordnungen) treffen, insbesondere, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind.

2.8.1.4 Auch ohne, dass der Auftragnehmer einen Werkerfolg schuldet (Ziffer 2), kann der Auftraggeber Änderungen an den vereinbarten Leistungen nach Maßgabe von Ziffer 2.8.2 anordnen.

2.8.1.5 Der Auftragnehmer hat sämtliche vorgenannten Änderungsanordnungen (Ziffer 2.8.1.1 bis 2.8.1.4) umzusetzen, es sei denn die Ausführung der angeordneten Änderungen ist für ihn unzumutbar. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Eine Anordnung nach Ziffer 2.8.1.2, Ziffer 2.8.1.3 und Ziffer 2.8.1.4 ist darüber hinaus unzumutbar, wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Kapazitäten nicht bereitstellen oder beschaffen kann, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

2.8.2 Nachtragsangebote

2.8.2.1 Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 2.8.1 so hat er den Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar.

2.8.2.2 Im Rahmen von Nachtragsangeboten für geänderte oder zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Ausführung auf etwaige Kostenänderungen (Mehr-/Minderkosten) und sonstige zusätzliche Vergütungsansprüche sowie auf die terminlichen Auswirkungen hinzuweisen und etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzuzeigen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen von geänderten und zusätzlichen Leistungen bei der Entscheidungsfindung und stellt ihm insoweit alle erforderlichen Informationen (z. B. Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers, sofern möglich) zur Verfügung, die dem Auftraggeber eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen.

2.8.2.3 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen, -erweiterungen oder ggf. erforderlichen Beschleunigungen abschließend regeln.

2.8.2.4 Das Nachtragsangebot ist unbeschadet Ziffer 3.2 vom Auftragnehmer in prüfbarer Form zu erstellen. Die Nachtragsangebote sind prüfbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Nachtragsangebote sind in der Art des Leistungsverzeichnisses nach der jeweiligen Titelbezeichnung und Kostengruppe gegliedert zu stellen.
- Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren.

3. Vergütung (zu §2 VOL/B)

3.1 Vertragspreise

3.1.1 Vereinbarte Pauschalpreise sind insoweit Festpreise als keine Preisgleitklauseln für Personal oder Material vereinbart sind. Auftragnehmer Rechte aus Mengenänderungen bei Abschluss eines Einheitspreisvertrages, aus nachträglichen Änderungen des Leistungsolls, insbesondere nach Ziffer 2.8 sowie nach § 313 BGB bleiben unberührt.

Ist ein Pauschalpreis vereinbart, trägt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

3.1.2 Die vereinbarten Preise enthalten die Kosten für:

- die Beibringung von Muster oder Proben und ggf. deren Beseitigung,
- Verpackungsmaterial inkl. dessen Entsorgung, Aufladen, Beförderung bis zur Ablieferstelle/Leistungsort am Flughafen Stuttgart und Abladen sowie
- Patente und Lizenzen sowie anderweitige Nutzungsrechte.

3.1.3 Kosten für die auftragsbedingt zu berücksichtigen Wartefristen von bis zu 30 Minuten bei der Zugangskontrolle für Arbeiten im Sicherheitsbereich, siehe Ziffer 5.6. Darüberhinausgehende Wartezeiten werden wie vereinbarte Stundenlohnarbeiten vergütet.

3.1.4 Bei zeitlich abschnittsweiser Durchführung der Leistung, insbesondere bei Leistungen auch geringeren Umfangs, entsprechend den örtlich bedingten oder anderweitig sich einstellenden Notwendigkeiten, kann vom Auftragnehmer aus Unterbrechungen, Kleinleistungen usw. kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung abgeleitet werden.

3.1.5 Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Auftragnehmer an, dass er alle vereinbarten Leistungen fach- und fristgerecht zu dem vereinbarten Pauschalpreis ausführen wird.

3.2 Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach Ziffer 2.8

3.2.1 Für vermehrten oder verminderten Aufwand infolge einer Anordnung des Auftraggebers nach Ziffer 2.8 ist auf Verlangen einer Vertragspartei eine Anpassung der Vergütung zu vereinbaren.

- 3.2.2 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber einen Anspruch auf Mehrvergütung vor Beginn der Ausführung der Leistungen ankündigen, es sei denn, der Auftraggeber ist insoweit nicht schutzwürdig. Die Vereinbarung über die Vergütungsanpassung soll vor der Ausführung getroffen werden. Ist der Auftragnehmer neben der Ausführung mit der Planung der Leistung beauftragt, steht im Fall der Ziffer 2.8.1.2 ein Anspruch auf Mehrvergütung nur zu, wenn der Änderungsbedarf für ihn nicht vorhersehbar war.
- 3.2.3 Bei der Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung ist die Kalkulation der ursprünglichen Vergütung fortzuschreiben. Es wird vermutet, dass die auf der fortgeschriebenen Kalkulation ermittelte Vergütung die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn berücksichtigt.
- 3.2.4 Auftraggeber und Auftragnehmer bleibt abweichend von Ziffer 3.2.3 der Nachweis vorbehalten, dass die nach den voranstehenden Regelungen fortgeschriebene Vergütung (Mehr- oder Mindervergütung) nicht den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich der vorgenannten Zuschläge entspricht. In diesem Fall ist die Vergütung unter Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.
- 3.3 Vergütung bei Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen
- 3.3.1 Änderungen an den zu leistenden Stundenlohnarbeiten führen nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Verrechnungssätze. Sie gelten unabhängig von der Anzahl zu leistenden Stunden, sofern nicht anders vereinbart.
- 3.3.2 Bei Änderungen der Leistungsumfänge im Leistungsverzeichnis größer/kleiner als 10 v.H. der Gesamtauftragsmenge kann durch beide Vertragsparteien die Änderung der Vergütungsgrundlage gefordert werden.
- 3.3.3 Werden vom Auftraggeber zusätzliche Leistungen, welche nicht Bestandteil der vereinbarten Leistungen sind während der Vertragslaufzeit gefordert, so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf gesonderte Vergütung vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach schriftlich mit einem Nachtragsangebot ankündigen.

4. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Projektfortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat spätestens eine Woche nach Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers einen detaillierten Ablauf- und Terminplan, und ggf. weitere geforderte Unterlagen zum Projektstart aufzustellen und in jedem Fall vor Ausführung der Leistungen vorzulegen. Der Ablauf- und Terminplan ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftraggeber kann die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von Terminplänen verlangen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen.

- 4.4 Werkstatt- und Montageplanungen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Die Prüffrist beträgt vorliegend mindestens 10 Kalendertage, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Entgegennahme entsprechender Unterlagen bzw. eine etwaige Freigabe dieser Unterlagen durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Erfolgshaftung.
- 4.5 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 4.6 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Ausführung (zu § 4 VOL/B)

- 5.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen unterrichten.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und von ihm eingesetzte Nachunternehmer über die besonderen Anforderungen des Ausführungsortes zu informieren und die Information ggf. von den vorgenannten Nachunternehmern eingesetzte Nachunternehmer sicherzustellen.
- 5.3 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden, soweit nicht vorliegend etwas anderes bestimmt ist.
- 5.4 Ausführungsorganisation/Projektschnittstellen

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass neben dem Auftragnehmer auch weitere Unternehmen Leistungen für die vorliegende Baumaßnahme erbringen können (siehe Leistungsbeschreibung). Ist dies der Fall, so hat der Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung das zeitgleiche Tätigwerden anderer Unternehmer vorausschauend zu berücksichtigen und voraussehbare Einwirkungen seiner Leistungserbringung auf die Leistungserbringung der anderen Unternehmer sowie die voraussehbaren Einwirkungen der Leistungserbringung der anderen Unternehmer auf seine Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

5.5 Nachunternehmer

- 5.5.1 Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat im Regelfall spätestens zwei Wochen vor dem Leistungsbeginn des Nachunternehmers zu erfolgen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 VOL/B einzuholen.

5.5.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

5.5.3 Bei einem Nachunternehmerwechsel während der Ausführung, ist dem Auftraggeber die Fachkunde anhand geeigneter Unterlagen – auf Kosten des Auftragnehmers – nachzuweisen. Es muss eine vergleichbare Qualifikation zum vorherigen Personal/Nachunternehmer aufgezeigt werden.

Der Auftraggeber kann – unter besonderen Umständen (z.B. geringerer Qualifikation, keine Fachfirma, Nichteignung) – einem Wechsel innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe ablehnen.

5.5.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 gelten entsprechend.

5.6 Arbeiten im Sicherheitsbereich gem. §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz

Der Auftraggeber stellt die notwendigen Ausweise (Dauer- und Zeitausweise) gegen eine Gebühr pro Ausweis zur Verfügung.

Die Anträge auf Ausweiserteilung (Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG) sind rechtzeitig, d.h. sechs bis acht Wochen vor Ausstellung, gegen eine Gebühr beim Auftraggeber einzureichen. Für Einfahrtgenehmigungen in den Sicherheitsbereich werden ebenfalls Gebühren erhoben. Sämtliche hieraus resultierenden Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche hieraus resultierenden Kosten für Schulungen, Ausweiserstellung und Genehmigung etc. sind vom Auftragnehmer zu tragen. Einzelheiten hierzu sind dem Merkblatt „Ausweiskosten und Zugangsregelung“ über die Erteilung von Ausweisen zu entnehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausweise unaufgefordert bei der Flughafen-Ausweisstelle zurückzugeben.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG wird nicht vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss darauf, dass die beantragten Ausweise innerhalb einer bestimmten Frist erteilt werden. Personal des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Nachunternehmer, welches im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuftSiG als nicht zuverlässig eingestuft wird, darf auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

5.7 Arbeiten im nicht allgemeinen, zugänglichen Bereich

Bei Arbeiten, die nicht im allgemein zugänglichen Bereich durchzuführen sind gilt die Ausweis-Berechtigungspflicht gem. Merkblatt „Ausweiskosten und Zugangsregelung“

5.8 Die Ausweispflicht gem. der Ziffern 5.6 und 5.7 gilt nicht für reine Lieferleistungen, sofern nicht anders vereinbart.

5.9 Herstellerrichtlinien

Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche maßgeblichen Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt ist.

6. **Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Formulare für Behinderungsanzeigen vorzugeben, die vom Auftragnehmer beim Erstellen von Behinderungsanzeigen auszufüllen und zu verwenden sind.

7. **Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)**

7.1 Die Anlieferungs- oder Annahmestelle ist auf dem Gelände des Flughafen Stuttgart gem. Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis. Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle.

7.2 Der der Kosten des Versands sei auf Ziffer 3.1.2 verweisen.

8. **Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (zu § 7 VOL/B)**

Keine zusätzlichen Vertragsbedingungen

9. **Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)**

9.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über §8 Abs. 1 und 2 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

9.2 Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Bauauftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 2 VOL/B)

9.3.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme (ohne USt.) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 2 VOL/B bleiben unberührt.

9.3.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zulässig sind, sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen i.S.v. Ziffer 9.1. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOL/B)

Keine zusätzlichen Vertragsbedingungen.

11. Obhutspflichten (zu § 10 VOL/B)

Keine zusätzlichen Vertragsbedingungen.

12. Vertragsstrafen (zu § 11 VOL/B)

12.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung, d.h. bei Überschreitung der unter Ziffer 1 genannten Vertragsfrist, zu zahlen:

- 0,2% bei Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist, jedoch höchstens 5% der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne USt) der bis zum maßgeblichen Zwischentermin zu erbringenden Teilleistung.
- 0,1% bei Überschreitung von Einzelfristen, jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme (ohne USt) der bis zum maßgeblichen Zwischentermin zu erbringenden Teilleistung.

12.2 Mehrere gemäß Ziffer 12.1 und Ziffer 12.2 verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme (ohne USt) begrenzt.

12.3 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

12.4 Soweit die Parteien nach Abschluss dieses Vertrages Änderungen der Vertragsfristen vereinbaren, gilt die Vertragsstrafe auch für die geänderten Vertragsfristen. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe wird durch die Änderung der Vertragsfristen nicht berührt.

13. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- 13.1 Leistungen, welche aufgrund ihrer Eigenart und des fortschreitenden Projektablaufs nur bedingt einsehbar bzw. zugänglich sind, bedürfen einer gesonderten technischen Zustandsfeststellung (Leistungsfeststellung). Der Auftragnehmer hat die gemeinsame Leistungsfeststellung rechtzeitig zu beantragen. Die Nachweispflicht der ordnungsgemäßen Leistungserbringung liegt hierbei auf Seiten des Auftragnehmers.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

14. Abnahme (zu § 13 VOL/B)

- 14.1 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber
- bei reinen Lieferleistungen mit der Übernahme an der Ablieferungsstelle,
 - bei Ausführungsleistungen (Werkerfolg) mit der erfolgreichen Abnahme
- über.
- 14.2 Ab einer Gesamtauftragssumme von 10.000 Euro (ohne USt) ist für alle fertiggestellten Leistungen die förmliche Abnahme vereinbart.
- 14.3 Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme ist die Abnahmereife des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes. Voraussetzungen hierfür sind:
- die Vorlage der vom Auftragnehmer nach den Vertragsbestandteilen sowie
 - die Vorlage der zu liefernden Dokumentationsunterlagen gem. FSG-Firmenstandard.

Darüber hinaus müssen die zur Nutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen durch entsprechende Sachverständige (TÜV) vorliegen, soweit diese nicht nach den vorliegenden Vertragsbestandteilen vom Auftraggeber beizubringen sind.

- 14.4 Die Kosten, die dem Auftraggeber ab dem 2. erfolglosen Abnahmeversuch entstehen, sind vom Auftragnehmer zu erstatten.
- 14.5 Im Übrigen bleibt § 640 BGB unberührt.

15. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

- 15.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der erfolgreichen Abnahme der Leistung und beträgt für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. schriftlicher Abnahme.
- 15.2 Der Auftraggeber kann ohne besondere Vergütung eine gemeinsame Besichtigung der Leistungen vor Ablauf der Verjährung verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

16. Abrechnung und Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

16.1 Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die im Abrechnungs-Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Posten sowie die den Posten zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

Sind sonstige Abrechnungseinheiten benannt, sind diese zu berücksichtigen.

16.2 Alle Abrechnungsunterlagen – insbesondere die Nachweise – müssen so beschaffen sein, dass ein am Projektgeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann.

16.3 Rechnungen

16.3.1 Alle Rechnungen inkl. notwendiger Rechnungsunterlagen (prüfbare Nachweise, etc.) sind elektronisch per mail an rechnungseingang@stuttgart-airport.com beim Auftraggeber einzureichen. Die SAP-Bestellnummer ist zwingend anzugeben. Rechnungen ohne Bestellnummer werden zurückgewiesen.

16.3.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie in der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis aufzuführen.

16.3.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren und kumulativ zu erstellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Muster vorzugeben.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

16.3.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

17. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

17.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

17.2 Der Auftragnehmer hat die Listen über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen **wöchentlich** elektronisch einzureichen. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonderes zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- die Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich),
- das Datum sowie die Uhrzeit (Arbeitsbeginn und –ende),
- die genaue Bezeichnung der Baustelle und des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z. B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in lesbarer Form enthalten.

- 17.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z. B. auf Grund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.
- 17.4 Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.
- 17.5 Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

18. Zahlung (zu § 17 VOL/B)

18.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

18.2 Prüfbarkeit von Abschlagsrechnungen

18.2.1 Die im Rahmen von Abschlagsrechnungen abgerechneten Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss (Prüfbarkeit). Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

Prüfbarkeit einer Aufstellung liegt vor, wenn die Ordnungsziffern und die Struktur der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden und die Leistungsbezeichnung und die Preise den Vertragsbestandteilen entsprechen. Zudem hat die Aufstellung eine stichtagsbezogene Erfassung der Leistungen zu beinhalten. Die ggf. abgerechneten Mengen müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Ein Angebot für Nachtragsleistungen, das weit überhöht ist, ist unwirksam und kann nicht als Grundlage für Abschlagszahlungen nach §650c BGB herangezogen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesem Fall Zahlungen zu verweigern.

18.3 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

18.4 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

18.5 Überzahlungen

18.5.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler gem. § 17 Abs. 5 VOL/B in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so sind beide Vertragsparteien verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge zurückzuerstatten.

18.5.2 Im Falle einer Überzahlung an den Auftragnehmer hat dieser den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des §247 BGB zu zahlen.

18.6 Preisnachlass, Skonto

18.6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge. Änderungssätze bei vereinbarten Lohngleitklauseln sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

18.6.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

18.7 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. §354 a) HGB bleibt unberührt.

18.8 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

18.9 Fälligkeit von Zahlungen

Zahlungen werden nach §17 Abs. 1 VOL/B innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüfbaren Rechnung.

19. Sicherheitsleistungen (zu § 18 VOL/B)

19.1 Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, einschließlich Abrechnung / Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit i.H. v. 10% der Auftragssumme einschließlich erbrachter Nachtrags- und Zusatzleistungen (ohne USt), der zustehenden Vergütung zu stellen. Diese erfasst Ansprüche, die bis zur Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkungen entstanden sind.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers nach § 650c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft, so hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziffer 20.4 zu genügen. Übergibt der Auftragnehmer diese Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, von Zahlungen an den Auftragnehmer bis zu 10% der jeweiligen Zahlung einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherungssumme erreicht ist.

19.2 Vorauszahlungssicherheit

Wird eine Vorauszahlung vereinbart, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers eine Vorauszahlungssicherheit in voller Höhe des Vorauszahlungsbetrages (ohne USt.) zu stellen.

19.3 Sicherheit zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschl. Schadensersatzansprüchen – sowie für die Absicherung nachfolgend beschriebener Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung, einschl. Zinsen, werden 5 % der geprüften Schlussrechnungssumme netto (ohne USt.) einbehalten. Liegt die Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht vor, ist anstelle der Netto-Schlussrechnungssumme auf die Nettosumme der bisherigen Abschlagsrechnungen abzustellen.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vorgenannten Einbehalt durch eine Bürgschaft nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 19.4 abzulösen. §18 VOL/B bleibt unberührt.

19.4 Bürgschaften

Leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft, sind für die jeweilig vereinbarte Bürgschaft die vom Auftraggeber in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorgegebenen bzw. enthaltenen Formblätter zwingend zu verwenden. Die vorgenannten Formblätter sind ebenso zwingend zu verwenden, wenn sich der Auftragnehmer zur Ablösung eines Einbehalts durch Stellung einer Bürgschaft entscheidet.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit mit einer einzigen Urkunde zu stellen.

Im Übrigen verbleibt es bei §18 Abs. 2 Nr. 2 VOL/B.

19.5 Rückgabe von Bürgschaftsurkunden

19.5.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt ist, eine Sicherheit für Mängelansprüche gestellt wurde und keine Ansprüche des Auftraggebers mehr bestehen, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind.

Auf Verlangen des Auftragnehmers wird bei Bestehen von nicht erfüllten Ansprüchen des Auftraggebers, die nicht von einer Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind, nach der Abnahme einvernehmlich eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen. In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.

19.5.2 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet ist.

19.5.3 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften zu Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Bauteile und Stoffe, für die die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.

19.5.4 Urkunden über Mängelhaftungs-, Regress und Überzahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche und sonstige von der Sicherheit umfassten Ansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Sind bei Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzubehalten. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird bei Bestehen von geltend gemachten, aber noch nicht erfüllten Ansprüchen, die von der Sicherheit erfasst werden, einvernehmlich nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

19.6 Rückgabe von sonstigen Sicherheiten

Hat der Auftragnehmer die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld nach §18 Abs. 2 Nr. 1 VOL/B geleistet, so wird der Auftraggeber seine erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Rückübertragung der Sicherheit an den Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer vornehmen, die gem. Ziffer 19.5 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

Sonstige Sicherheiten werden zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zurückgegeben, die gem. Ziffer 19.5 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

20. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

20.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

20.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Haftpflichtversicherung

21.1 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

21.1.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seines Projektes eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensfall (Deckung mind. 2-fach je Kalenderjahr) von

3.000.000 EURO für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden

300.000 EURO für reine Vermögensschäden

- zu führen und deren Vorhandensein dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice (Kopie ausreichend) oder
- durch ein Bestätigungsschreiben des Versicherers (Kopie ausreichen) nachzuweisen.

21.1.2 Der Abschluss der entsprechenden Pflichtversicherung ist spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss nachzuweisen.

21.1.3 Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte Kraftfahrzeuge (hierunter fallen u.a. Pkw, Lkw, selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc.) hat der Auftragnehmer eine Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen derzeit (Stand: 03/2018) 100 Mio. € für Sachschäden pauschal und 8 Mio. € je geschädigte Person, vorzuweisen. Zusätzlich muss die Versicherungspolice das Befahren des Flughafengeländes sowie Beschädigungen an Luftfahrzeugen einschließen.

21.1.4 Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die Projektleitung des Auftraggebers zu senden.

22. Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt billigend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber das Speichern personenbezogener Daten des Auftragnehmers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages vornehmen wird. Er nimmt weiter billigend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber sich das Recht der Datenübermittlung im Rahmen der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben vorbehält. Der Auftragnehmer übernimmt es, seine Mitarbeiter sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmer mit gleicher Maßgabe entsprechend zu benachrichtigen.

23. Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

24. Baugeräte und Hindernisfreiheit**24.1 Bei Arbeiten in der Nähe von Flugbetriebsflächen wird auf folgendes hingewiesen:**

Zu beachten sind insbesondere Anforderungen für die Durchführung der Arbeiten und die Arbeitsorganisation, insbesondere für die Aufstellung von Geräten, für die Anlagen von Deponien und Lagern, Gräben und ähnliche Leistungen, die positive oder negative Luftfahrthindernisse bedeuten können.

Der Auftragnehmer hat deshalb rechtzeitig vor Ausführung bzw. Vorbereitung der jeweiligen Teilleistungen der Projektleitung die Darstellung seiner Arbeitsdisposition in Text und Karte einzureichen, damit diese die erforderlichen Genehmigungsverfahren einleiten kann.

24.2 Die Projektleitung gibt an, welche Auflagen zu beachten sind. Diese können insbesondere

- Wechsel auf Nacharbeit (Arbeit in Flugbetriebspausen),
- besondere Schutzvorkehrungen vor Wiederbeginn des Flugbetriebs,
- Arbeitsunterbrechungen,
- Abschränkungen und Sicherungen sowie
- Beschränkungen bei Einsatz von Geräten, insbesondere bei Großgeräten

bedeuten.

25. Vorschriften für das Projekt/die Maßnahme

25.1 Grundsätzlich dürfen keine Materialien und Geräte auslaufender Serien angeboten und eingebaut werden. Der Auftragnehmer hat – sofern möglich – einen Nachweis des Herstellers über den LifeCycle des jeweiligen Produkts zu erbringen.

25.2 Räume innerhalb des Gebäudes darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Genehmigung der Projektleitung benutzen. Die zugewiesenen Räume sind zu schonen und abzusichern.

25.3 Zur Gewährleistung von Sicherheit und Hygiene ist die Ausführungsstelle jederzeit aufgeräumt, ordentlich und sauber zu halten.

25.4 Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer das Gelände bzw. seinen Arbeitsbereich innerhalb der von der Projektleitung gesetzten Frist zu räumen, den Platz zu säubern und etwaige durch den Auftragnehmer verursachte Schäden in Abstimmung mit der Projektleitung zu beseitigen. Bei Nichtbefolgung der dahingehenden Aufforderungen der Projektleitung kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen durch Dritte ausführen lassen und den Auftragnehmer mit den Kosten belasten.

26. Dokumentation

Eine notwendige Dokumentation ist nach Vorgabe der zuständigen Fachabteilung des Auftraggebers zu

erstellen (gem. FSG-Firmenstandard).

27. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Anlagen:

Anlage 1: Fremdfirmenrichtlinie

Anlage 2: Verpflichtungserklärung nebst Besonderer Vertragsbedingungen LTMG-MiLoG,

Anlage 3: Verfahrensanweisung zu Brandabschottungen (*sofern auftragsrelevant*)

Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung

Anlage 5: Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nebst Anlage 1 zum Vertrag (*sofern auftragsrelevant*)

ENDE DER VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGEN